
Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung

erlässt gestützt auf das Abfallreglement diesen Gebührentarif.

1. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

1.1 Grundtaxe

Bemessungsgrundlagen **Art. 2** ¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro steuerpflichtigen Einwohner erhoben.

Ansätze **Art. 3** ¹ Die Ansätze für die Grundgebühren bis zur effektiven Höhe werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zu- und Wegzuges in die oder aus der Gemeinde massgebend.

³ Der Gebührenrahmen beträgt
a bis Fr. 400.-- pro Jahr für verheiratete Steuerpflichtige ¹⁾
b bis Fr. 220.-- pro Jahr für alleinstehende Steuerpflichtige ¹⁾

Im gleichen Haushalt lebende, steuerpflichtige Personen gelten als Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Söhne und Töchter, welche bei den Eltern im gleichen Haushalt wohnen, sind - auch im steuerpflichtigen Alter - von der Grundgebühr befreit.

¹⁾ Fassung vom 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

1.2 Gebührensack, Vignette

- Bemessungsgrundlagen **Art. 4** ¹ Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
- ² Die Volumengebühr wird pro Sack (Müve-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müve-Vignette) zu versehen.
- ³ In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- ⁴ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müve-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

- Ansätze **Art. 5** ¹ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müve festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- ² Die Ansätze werden abgestuft nach Gebührensäcke/Vignetten für
- a 17 Liter
 - b 35 Liter
 - c 60 Liter
 - d 110 Liter bzw. Kleinsperrgut bis 250 Liter.

2. Industrie-, Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- Kleingewerbe **Art. 6** ¹ Als Kleingewerbe gelten Betriebe bis 40 m² Betriebs- und/oder Lagerfläche sowie Landwirtschaftsbetriebe. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Bauverwaltung. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung. ¹⁾
- ² Das Kleingewerbe und die Landwirtschaftsbetriebe werden gleich behandelt wie die Haushaltungen (Ansatz für verheiratete Steuerpflichtige). Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). ¹⁾

Art. 7 ²⁾

- Grundgebühr **Art. 8** ¹ Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

¹⁾ Fassung vom 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

²⁾ Aufgehoben am 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

² Der Gebührenrahmen für Industrie, Gewerbe- und Handelsbetriebe beläuft sich pro Jahr auf ¹⁾

Betriebs- und/oder Lagerfläche			
bis	100 m ²	Fr. 250.--	bis Fr. 750.--
bis	400 m ²	Fr. 400.--	bis Fr. 1'200.--
über	400 m ²	Fr. 800.--	bis Fr. 2'400.--

³ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. ²⁾

Container von
Betrieben Con-
tainerplomben

Art. 9 ¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

² Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

³ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁴ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müve festgelegt. Er wird periodisch den Transport-Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

¹⁾ Fassung vom 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

²⁾ Eingefügt am 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

3. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensä- cken, Vignetten und Container- plomben	<p>Art. 11 ¹ Die Müve schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p> <p>² Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der Müve, resp. dem Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 12 ¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.</p> <p>² Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9)</p>
Grobsperrgut	<p>Art. 13 Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.</p>
Separatsamm- lungen (Multi- sammelstelle)	<p>Art. 14 ¹ Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen.</p> <p>³ Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.</p> <p>⁴ Besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) sind durch die Verursacher direkt zu entsorgen (Auskünfte sind bei der Bauverwaltung einzuholen).</p>
Weitere gebüh- renpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 15 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Art. 29 Abs.1 des Abfallreglementes kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p>Art. 16 ¹ Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.</p>

² Die Grundgebühr wird von den Steuerpflichtigen erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 3 Abs. 2).

³ Nicht offizielle Kehrichtsäcke und Sperrgut ohne Vignette werden auf Kosten der Gemeinde entsorgt. Die Fehlbaren werden mit einer Busse belegt. ¹⁾

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Allfällige Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen (Art. 15 Abs. 2).

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in gleicher Höhe wie beim Staats- und Gemeindesteuerbezug geschuldet.

Inkrafttreten **Art. 17** Dieser Gebührentarif zum Abfall-Reglement tritt auf den 30. März 1992 in Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 16. Januar 1989.

¹⁾ Eingefügt am 27.05.1994, in Kraft seit 01.01.1994

Genehmigung

Der Gebührentarif zum Abfallreglement ist von der Gemeindeversammlung am 26. März 1992 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Peter Althaus
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif hat vom 06. bis am 26. März 1992 (zwanzig Tage vor der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 28. Februar 1992 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 29. Februar 1992 bekannt gemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Ipsach, 03. August 1992

Kantonale Genehmigung

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Frau Schaer
Direktorin

Bern, 07. September 1992